

kame / Auch diese 2 zu bezahlen, weil er aus einem Verthiane den ersten bezahlt hat?

Präsident: Ich schliesse mich ganz den Ansichten an, welche so eben geäußert wurden, und namentlich denen, welche der Abg. Eisenstuck ausgesprochen hat, da sie mir ganz den Verhältnissen, als Stände, angemessen erscheinen. Schon oft ist der Grundsatz angeregt worden, daß das, was von der Staatsregierung nicht postulirt worden ist, auch nicht von den Ständen postulirt werden könne. Wenn wir nicht die Staatsklassen noch mehr erhöhen wollen, können wir uns nur auf ein absolutes Recht, aber unmöglich auf Gründe der Billigkeit beziehen.

Vizepräsident: Ich wollte mir nur noch eine Bemerkung erlauben. Im Jahre 1830 ist von der Regierung ausdrücklich die Rechtmäßigkeit des Anspruchs anerkannt und nur gesagt worden, daß man sich die Nachzahlung vorbehalte. Also bis dahin hat die Regierung den Rechtsanspruch noch anerkannt, und es ist auch bis jetzt keine bestimmte Erklärung den Ständen darüber mitgetheilt worden, daß die Regierung dieses Recht nicht anerkenne. Uebrigens war auch darüber nie ein Streit, ob ein Recht vorhanden sei, sondern es war nur streitig, wer die Verbindlichkeit zu zahlen habe, ob der Fiskus oder die Steuerkasse. Da aber jetzt beide Kassen vereinigt sind, so sehe ich nicht ein, wie man noch einen Grund daher leiten könne, die Zahlung zu verweigern. Ich halte dafür, daß wir selbst nach deutschem Rechte einen Grundsatz haben, welcher gelten muß, und das ist der: „ein Mann, ein Wort.“ Wir haben das römische Recht nicht so recipirt, daß wir jederzeit schriftliche Contracte machen müßten, und ich fühle mich durch das alles, was bisher gesagt wurde, noch nicht überzeugt.

Präsident: Ich erinnere nur an den Fall, der gleich nach dem Kriege eintrat, wo die Gehalte der Obersten herabgesetzt wurden, so daß sie statt 3000 Thlr. nur 2500 Thlr. bekamen, und von einer Nachzahlung war da gar nicht die Rede.

Staatsminister v. Könnertz bemerkt: daß den hier Beteiligten der Rechtsweg offen stehe, mithin, da ihnen dieser nicht abgeschnitten worden, von einer Rechtsungleichheit nicht die Rede sein könne, ferner, daß ihm von einer Verwendung der gedachten 300,000 Thlr., oder eines Theils derselben, zu einem andern, als dem ihnen bestimmt gewesenen Zwecke, nichts bekannt worden sei, und daß die Beteiligten, indem die Regierung die Zulage nur in Erwartung und Hoffnung ständischer Bewilligung zugesagt habe, nur auf so lange und in so weit jene Zulage anzusprechen berechtigt gewesen sein dürften, als die Bewilligung geschehen und zugereicht habe.

Vizepräsident: Nach dieser Erklärung würde ich meinen Antrag modificiren, und ihn dahin stellen, daß die Regierung ersucht werde, wegen dieser Posten eine nähere Erörterung anzustellen, und das Ergebnis den Ständen mitzutheilen, und zwar, wenn die Zeit dazu in diesem Landtage zu kurz ist, im nächsten Landtage.

Abg. Hausner: Dieser Antrag ist ein neuer, er müßte also wieder an die 3. Deputation zur Berichterstattung, ob die Sache zur ständischen Bevormwortung sich eigne, abgegeben werden.

Abg. Roux: Auch ich muß mich gegen eine Abänderung des Antrags erklären, und überdies muß ich auf einen angeführten Grund, auf welchen vorzügliches Gewicht gelegt würde, etwas erwiedern. Es war nämlich der der Rechtsgleichheit. Es wurde behauptet, wenn einmal die Regierung, gleichviel, ob die Staatskasse verbunden gewesen sei, die Zahlung zu leisten oder nicht, an einige Beamte diese Rückstände bezahlt habe, so würde es eine Rechtsungleichheit sein, wenn die andern nicht bezahlt werden sollen. Dem Grunde kann ich nicht beitreten; denn ist kein Recht vorhanden, so war es eine landesfürstliche Liberalität, diese Summe zu bezahlen, und es erlangen dadurch andere kein Recht darauf, daß eine solche Liberalität auch ihnen gewährt werde. Bei einer solchen wird gewöhnlich auf die Verhältnisse Rücksicht genommen, und man kann daraus keine Consequenzen ziehen; wenigstens kann man nicht von einer Rechtsungleichheit sprechen. Was aber die Bemerkung betrifft, daß kein Zweifel über das Recht vorhanden sei, so muß ich bemerken, daß schon das, was der Hr. Staatsminister erklärt hat, und daß 4 Mitglieder in der Deputation der Ansicht nicht beigetreten sind, mich veranlaßt, die Sache für zweifelhaft zu erklären. Sämmtliche Mitglieder der Deputation sind von der Kammer gewählt, einige haben die, andere jene Ansicht ausgesprochen, und dazu, welche Ansicht die richtige sei, zu erörtern, halte ich die Kammer nicht fähig, da es zu schwierig ist, das eigentliche Rechtsverhältniß in Klarheit zu setzen.

Abg. Richter (aus Zwickau) bemerkt, daß der Antragsteller durch die Abänderung seines Antrags selbst erkennen zu geben scheine, daß er keinen Werth mehr auf seinen Antrag lege, und das sei Grund genug, das Präsidium zu bitten, über die Sache abstimmen zu lassen.

Da indessen Abg. v. Mayer noch das Wort verlangt, so stellt der Präsident zunächst die Frage: Ob die Kammer wolle, daß über den in Frage stehenden Gegenstand abgestimmt werde? Sie wird mit Ausschluß von 4 Stimmen mit Ja beantwortet, und es entsteht nun eine Debatte über die Art und Weise, wie die Abstimmung erfolgen soll.

Abg. Roux will die Frage gestellt wissen, ob der Antrag an die Regierung zu bringen sei.

Abg. Bruner verlangt die Frage auf das Deputationsgutachten gestellt;

Abg. v. Mayer, ob die Sache zur nähern Erwägung an die Regierung abgegeben werden soll;

Abg. Hausner, daß man über das Petitum selbst abstimme.

Da letzterer Ansicht auch der Präsident und Secr. Bergmann beistimmen, und auch die Kammer damit einverstanden ist, so stellt

Der Präsident die Frage: Tritt die Kammer dem Antrage bei, in Vereinigung mit der 1. Kammer die hohe Staatsregierung zu ersuchen, daß auch die in der Petition erwähnten 1800 Thlr., 14,391 Thlr. 16 Gr. und 7533 Thlr. 8 Gr. als bald an die Beteiligten und Berechtigten aus der Hauptstaats-